

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 605.02 „Posener Straße“

in Velbert

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die in einem Gebäude mit 7 Eingängen befindlichen Reihenhauseinheiten Posener Straße 3 - 13 sollen abgerissen werden und einer Neubebauung mit einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus weichen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 605-02 „Posner Straße“ soll dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Das Plangebiet ist auf allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben, die teilweise sehr hohe Versiegelungsgrade aufweisen (vgl. Abbildungen 1 und 2).

Das geplante neue Gebäude soll im östlichen Teil des Plangebietes entstehen (vgl. Abbildung 3).

Es ist noch nicht entschieden, ob der Abriss des Gebäudes erst erfolgt wenn der Satzungsbeschluss gefasst wurde (bzw. ein Stand nach § 33 BauGB erreicht ist) oder auch vorgezogen werden und schon im Frühjahr 2017 erfolgen kann. Alle Festlegungen bezüglich erforderlicher Maßnahmen zum Artenschutz müssen diesen Umstand berücksichtigen.

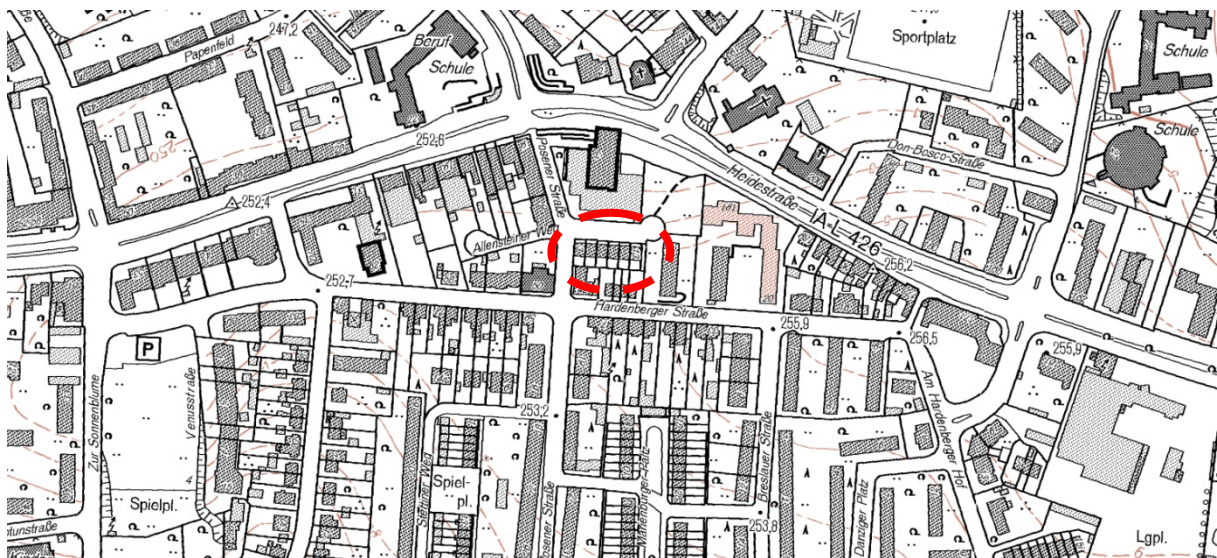


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-online)

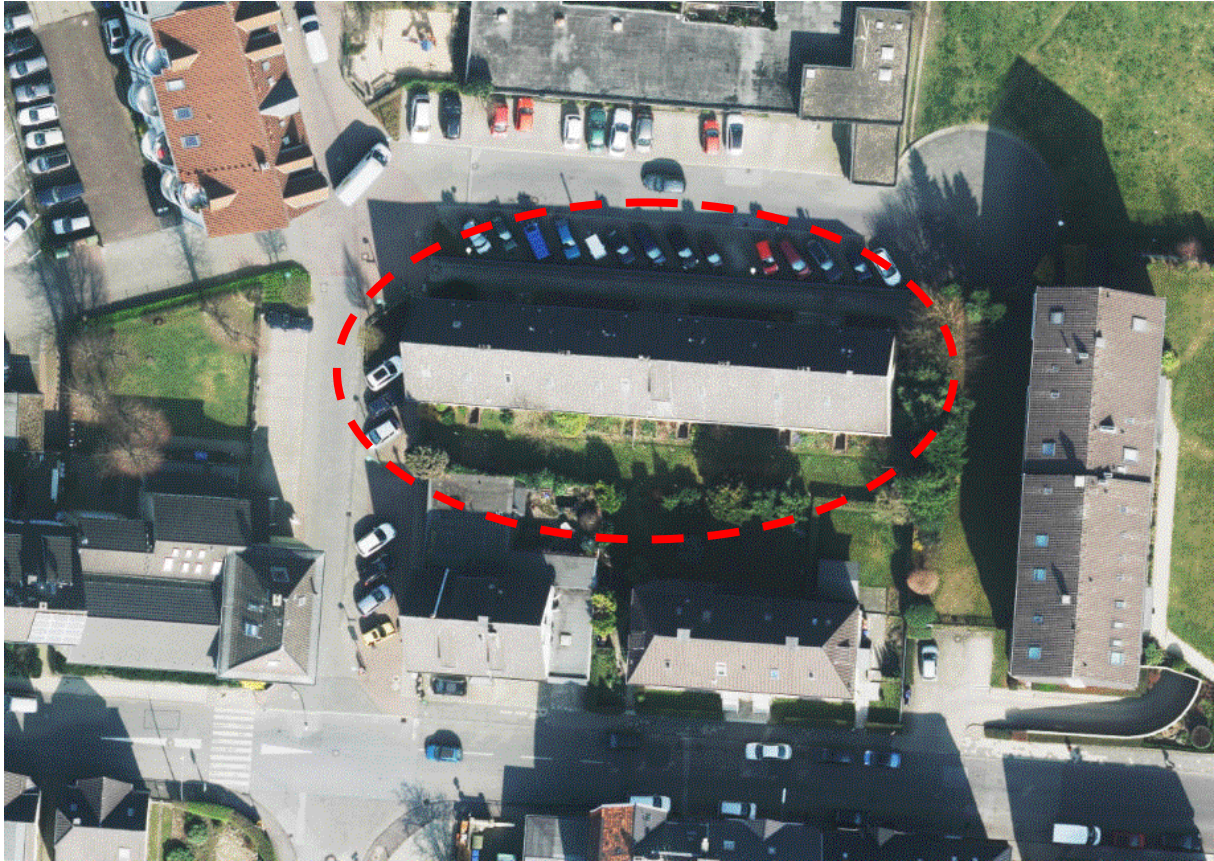


Abbildung 2: Luftbild (Quelle: Geoportal Kreis Mettmann)

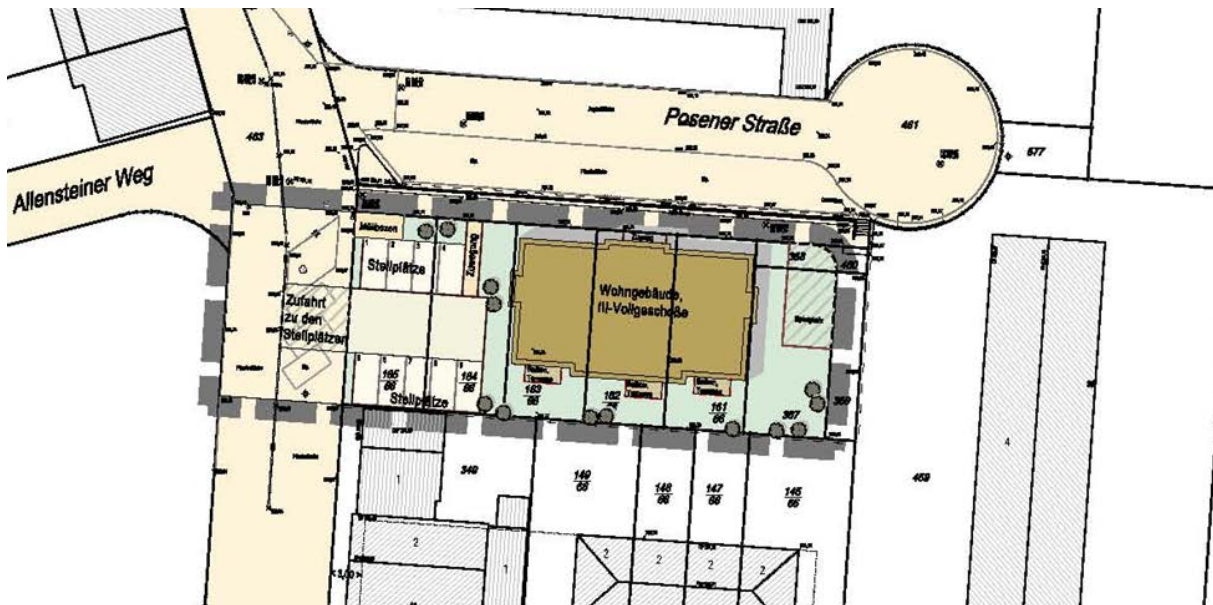


Abbildung 3: städtebauliches Konzept

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Abrissgenehmigung bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ist über eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst. Die Vorprüfung wird als Sichtprü-

fung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf gebäudebewohnende Vogelarten.

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 38 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 32 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), drei Amphibienarten und drei Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4608 (3. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Anga- ben LANUV)	
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-

Wissensch. Name	Art	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
	Deutscher Name		
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tadorna ferruginea	Rostgans	sicher brütend	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 09.11.2016			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **21.11.2016** besichtigt. Zum Zeitpunkt der Begehung war nur noch eine Wohnung bezogen. Die restlichen Wohnungen standen teilweise seit etwa einem Jahr leer.

Zwischen den Reihenhauseinheiten sind keine äußerlichen Trennungen erkennbar, vielmehr scheint es sich um eine durchgehende Gebäudehülle mit mehreren Eingängen zu handeln. Das Gebäude befand sich in einem guten baulichen Zustand, Vandalismus war nur in Form eines einzigen eingeschlagenen Kellerfensters zu erkennen. Alle Einheiten sind unterkellert.

Das Gebäude verfügt über Putzfassaden nach Norden und Süden sowie Westen die keine Schäden aufweisen (Fotos 1 - 5). Die östliche Fassade ist verkleidet (Naturklinker) bietet aber aufgrund der Bauweise kein Potenzial zur Bildung von Hohlräumen (z.B. für Spaltenquartiere von Fledermäusen)(Fotos 6 - 7). Der **Dachüberstand** ist massiv und weist keine Hohlräume auf (vgl. Foto 8). Es ist aber aus dem Dachboden heraus erkennbar, dass schmale Spalten ein Eindringen in den Spitzboden ermöglichen.

Die ehemaligen **Wohnräume** befinden sich im Erd- und im 1. Obergeschoss, ein weiteres Einzelzimmer nimmt jeweils das halbe Dachgeschoss ein (Fotos 9 - 12). Die Fenster waren geschlossen, **Rollladenkästen** nur in einer Wohnung vorhanden (vor die Fassade gehängte Metallkästen)(vgl. Foto 13 + 14).

Die **Spitzböden** nehmen (mit einer Ausnahme) jeweils etwa Hälfte des Dachgeschosses mit ihrer gesamten Höhe ein, die andere Hälfte (über dem ausgebauten Einzelzimmer) ist weist nur geringe Höhe auf. Jeweils eine Dachseite weist eine intakte Unterspannbahn (Folie), die andere Dachpappe auf. Frei liegenden Pfannen

gibt es nicht. Die Dachflächenfenster schließen ausnahmslos dicht (Fotos 15 - 22), allerdings ist in zahlreichen Fällen erkennbar, dass durch nicht gedichtete Spalten auf Höhe der Dachrinne Einflugöffnungen für Tiere vorhanden sind.

Auch in den **Kellern** waren die Fenster (mit einer Ausnahme) intakt und geschlossen. Es waren keine Öffnungen nach außen erkennbar, die ein Eindringen von Tieren erwarten lassen (Fotos 23 - 24). Lediglich in dem Keller mit einem zerschlagenen Fenster hatten sich zahlreiche Falter zur Überwinterung eingefunden



Foto 1: Nordfassade



Foto 2: dito



Foto 3: dito



Foto 4: Südfassade (Garten)



Foto 5: dito (hier mit Rollladenkästen im Erdgeschoss von Haus 3)



Foto 6: Westfassade mit Naturschieferverkleidung



Foto 7: ... die leichte Schäden, aber keine Hohlräume aufweist



Foto 8: massiver Dachüberstand



Foto 9: Treppenhaus zur letzten bewohnten Wohnung



Foto 10: aufgegebene Wohnungen ...



Foto 11: ... mit teils massiven Wasserschäden



Foto 12: ... aber durchgehend intakten Fenstern



Foto 13: Rollladen nur an einer Wohnung
(Metallkästen aufgesetzt)



Foto 14: ... mit breiten Schlitzten



Foto 15: Dachboden mit Unterspannung aus Folie auf ...

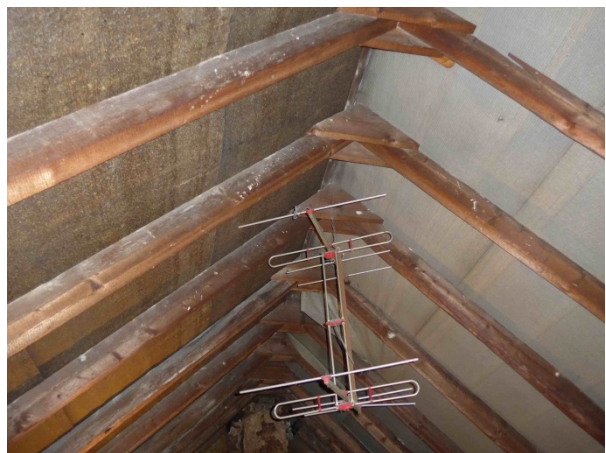


Foto 16: ... einer Seite und Dachpappe ...



Foto 17: ... auf der anderen Seite (Fenster dicht schließend)



Foto 18: ... Nutzungen als Trockenboden und Lagerraum
teilweise noch erkennbar



Foto 19: Spitzboden mit geringer Höhe reicht über das ausgebaut Einzelzimmer im Dachgeschoss ...



Foto 20: ... bis zur benachbarten Wohneinheit



Foto 21: Übergang zum Dachabschluss (Regenrinne) nicht immer isoliert (mögliche Einflugöffnung erkennbar)



Foto 22: Dachdeckung intakt

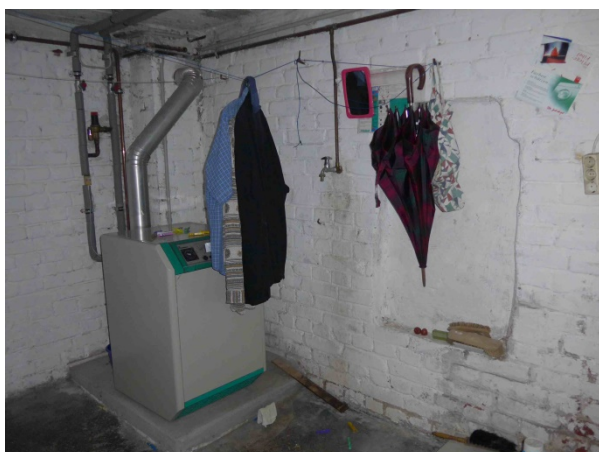


Foto 23: Kellerräume nach außen ...



Foto 24: ... geschlossen (teils alte - aber dichte - Fenster)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von pla-

nungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen. Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Maßstab: Individuum

2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Maßstab: Individuum / lokale Population

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Für die im Fachinformationssystem verzeichneten Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine Laichgewässer. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist auch aufgrund der Umfeldnutzung ausgeschlossen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weiteren Untersuchungen.

B Vögel

Horstbäume sowie Bäume mit möglichen Höhlen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Auch gibt es keine Hinweise auf Gebäudebrüter unter den Vögeln.

Da die Lebensraumvoraussetzungen auch für alle anderen im FIS verzeichneten Arten nicht vorliegen, ist bei den Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für alle Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Die Rodung der Gehölzbestände im Garten und im Vorgarten sollten zum Schutz kulturfolgender Arten („Allerweltsarten“) möglichst außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten erfolgen, da in den Gehölzen auf der Gartenseite von Brutgeschehen im Sommer auszugehen ist.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weiteren Untersuchungen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Gartenflächen stellen einen im räumlichen Kontext häufig anzutreffenden Habitattyp dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Bäume mit möglichen *Baumhöhlen* sind vom Vorhaben nicht betroffen. In den *Gebäuden* wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden, allerdings

sind die Böden über den ausgebauten Einzelzimmern wegen erheblicher Ablagerungen auch nur in begrenztem Umfang nach Kotsuren zu untersuchen. Theoretisch kommen die **Spitzböden** für **Sommerquartiere in Betracht** (v.a. für Tageshangplätze der Zwergfledermaus), während **Winterquartiere mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen** werden können, da die Dachböden nicht frostfrei sind (zumindest gilt das seit die Wohnräume nicht mehr beheizt werden). Um eine Schädigung von Einzeltieren mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen zu können, ist ein **Abriss in den Wintermonaten zu empfehlen**.

Falls der Abriss im Sommerhalbjahr (zwischen Ende Februar und Ende August) erfolgen soll, ist eine neuerliche Begehung (mit Ultraschalldetektor) anzuraten, um die Existenz einer Wochenstube sicher ausschließen zu können. Der Abriss ist kurzfristig nach der Detektorbegehung zu beginnen und danach ohne Unterbrechung fortzusetzen. In jedem Fall sollte in diesem Fall angesichts der zahlreichen möglichen Einflugöffnungen in die Dachböden der Abriss des Dachstuhls in Etappen erfolgen. Dabei ist das Dach zunächst partiell abzudecken und der Abbruch des Daches anschließend erst mit einem Verzug von mindestens einem Tag fortzusetzen, um möglicherweise anwesenden Tieren ein Entkommen zu ermöglichen.

Potenziell frostfrei - und somit theoretisch auch als Winterquartier geeignet - sind lediglich die Kellerräume. Diese waren bei der Begehung vollständig einsehbar und blieben ohne Befund. Außerdem gibt nur in einem Keller eine Einflugöffnung (defektes Fenster). Aus gutachterlicher Sicht ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich in diesem Keller kurzfristig ein Winterquartier neu bildet, so gering, dass keine weitergehenden Maßnahmen empfohlen werden.

Es erscheint aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sinnvoll, **in die Abrissgenehmigung einen Hinweis aufzunehmen**, dass die ULB zu benachrichtigen ist, wenn sich neue Erkenntnisse zum Vorkommen von Fledermäusen ergeben (z.B. weil tote Tiere gefunden werden) und die Arbeiten im betroffenen Gebäudeteil unterbrochen werden müssen bis das weitere Vorgehen gemeinsam mit der ULB festgelegt worden ist.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Es bedarf aus gutachterlicher Sicht keiner weiteren Untersuchungen soweit die Empfehlungen zum Zeitpunkt eines möglichen Abrisses eingehalten werden.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“** auszuschließen.

Für den Abriss werden Einschränkungen zum Zeitraum des Abrisses bzw. ein Abriss in Etappen empfohlen, die als **Nebenbestimmungen in die Abrissgenehmigung** aufgenommen werden sollten.

Es bedarf aus gutachterlicher Sicht keiner Festsetzungen im Bebauungsplan.

Essen, 22.11.2016

Andreas Bolle